

anerkannten, in mancher Beziehung einer Reform, und da sie selbst bisher ihrer beglücklichen Aufgabe nicht gerecht geworden war, so legte jetzt eine andere Macht die Hand an's Werk. Dieselbe beschränkte sich aber nicht auf Beseitigung der Mißstände, sie schnitt auch tief in die kirchliche Verfassung ein. Als der Unglaube die Oberhand gewann, folgte auf einige Zeit sogar noch Aergers. Wie weit die Kirche durch die Revolution in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist hier des Nähern darzustellen, indem die übrige Geschichte der revolutionären Bewegung als bekannt vorausgesetzt wird; nur insoweit sind noch einige allgemeine Züge zu berühren, als ihre Kenntniß zum Verständniß der Entwicklung erforderlich ist.

Die Generalsstaaten wurden am 5. Mai 1789 in Versailles eröffnet. Die Zahl der Deputirten war 308 für den Clerus, darunter 49 Bischöfe, 285 für den Adel, 621 für den dritten Stand. Daß letzterer nicht bloß ebenso viele, sondern noch mehr Deputirte zählte, als die beiden anderen Stände zusammen, kam daher, daß der Adel und der hohe Clerus in der Bretagne wegen abweichender Ansicht über den Wahlkörper der Wahl sich enthielten. Der dritte Stand war den beiden anderen Ständen also von Anfang an in der Zahl überlegen, und um seinem Uebergewicht noch größere Geltung zu verschaffen, drang er darauf, daß die drei Stände nicht in getrennten Kammern tagen sollten, wie es früher der Fall gewesen, sondern zu einer Kammer vereinigt würden. Die Forderung erhob sich sofort anläßlich der Prüfung der Vollmachten, und da die Vereinigung eine Abstimmung nach Köpfen nach sich zu ziehen drohte, stieß sie auf starken Widerstand. Der niedere Clerus kam ihr aber allmählig entgegen. Der dritte Stand nahm insolge dessen am 17. Juni den Titel *Assemblée nationale* an, und wenige Tage später sah er bereits die Mehrheit des Clerus auf seiner Seite. Als die Versammlung am 20. Juni wegen der Vorbereitungen, die für den Empfang des Königs zu treffen waren, ihr Local geschlossen fand, begab sie sich nach dem Ballhaus, und Alle schworen, nicht eher aus einander zu gehen, bis sie Frankreich eine Constitution gegeben hätten. Am 23. Juni wurde ein Verfassungsentwurf verkündigt und dabei für die einzelnen Stände gesonderte Berathung verlangt. Die Forderung begegnete aber einem solchen Widerstand, daß jetzt auch der König nachgab und selbst die Vereinigung der Stände befohl. Dieselbe fand am 27. Juni statt. Dabei trugen sich Adel und Clerus allerdings noch mit der Hoffnung, daß nach Prüfung der Wahlen die Berathung und Abstimmung eine gesonderte sein werde; diese Erwartung wurde aber getäuscht, denn der dritte Stand bestand auch für das Weitere auf gemeinsamer Berathung und Abstimmung nach Köpfen, und die beiden anderen Stände mußten sich fügen. Die Entscheidung lag insolge dessen fortan beim dritten Stand, dessen Vertreter die Mehrheit in der Versammlung bildeten. — Von

Anfang an hoch erregt, wurden die Geister durch diese Streitigkeiten noch mehr gereizt. Bereits kamen allenthalben im Lande zahlreiche Ausschreitungen vor, Angriffe auf Personen und Eigentum; Schlösser und Klöster wurden verbrannt. Am 14. Juli wurde in Paris die Bastille, das Staatsgefängniß, erstürmt. Die Regierung ließ es an aller Energie fehlen, es wurden sogar die Truppen aus der Hauptstadt entfernt. Den höheren Klassen drohte immer größere Gefahr, und so begann schon in den nächsten Tagen ein Theil des Adels in das Ausland zu fliehen. Die allgemeine Noth wurde durch die eintretende Verwirrung gesteigert, die Geister noch höher gespannt, und in diese Stimmung fielen die wichtigen Beratungen im Monat August. Alles war einig, daß bedeutende Reformen eintreten mußten. Von Seiten des Adels kam der Vorschlag, alle persönlichen Feudallasten aufzuheben und die dinglichen Lasten abzulösen; der Clerus erklärte sich zur Ablösung des Zehnten bereit u. dgl., und in der Nacht vom 4. August wurde dementsprechend beschloffen. Außer der Ablösung des Zehnten betrafen die Forderungen, welche die Kirche angingen, namentlich Aufhebung des Rechtes auf Bezug der Einkünfte erledigter Beneficien im ersten oder zweiten Jahre, Beseitigung der Annaten und des *cumulas beneficiorum*. Bei der folgenden nähern Berathung wurden sogar Stimmen laut, daß der kirchliche Zehnte einfach aufzuheben, nicht abzulösen sei, und so sehr auch das Unrecht hervorgehoben wurde, welches in dieser Maßregel lag, die allein den Grundbesitzern durch Erhöhung ihrer Werthe Vortheil bringen sollte, und gegen die der *Abbé Sieyès* das Wort sprach: „Sie wollen frei sein und verstehen nicht, gerecht zu sein“, so drang der Antrag gleichwohl durch. Nur sollte, wie der betreffende Artikel besagte, auf andere Weise für die Cultuskosten, den Unterhalt der Geistlichen, die Unterstützung der Armen und Bestreitung der weitem Bedürfnisse, für die der Zehnte zu dienen hatte, gesorgt werden, und bis dieses geschehen sei, der Zehnte in der gesetzlichen Weise entrichtet werden. Nach der Abschaffung der Feudalrechte kamen sofort die Menschenrechte, deren Declaration als Einleitung an die Spitze der Constitution gestellt werden sollte, zur Berathung, und unter denselben erhielt die Gewissens- und Cultfreiheit eine Stelle. „Niemand“, lautet der 10. Artikel der Declaration, „darf wegen seiner Meinungen, auch der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß deren Aeußerung die öffentliche, durch das Gesetz festgestellte Ordnung nicht stört.“ Einige Tage später (am 20. August) wurde von der Nationalversammlung ein geistliches Comité eingesetzt. Es bestand aus 15 Mitgliedern, von denen ein Drittel aus der Geistlichkeit, zwei aus den Laien gewählt waren, und es hatte die kirchlichen Fragen vorzubereiten. Insbesondere war ihm die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für die Kirche Frankreichs zugedacht. Bevor man aber dieser großen Aufgabe